

## Notarielle Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass in dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20. November 2023, meine UVZ-Nr. 1550/2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Aachen, den 30.11.2023



  
Dr. Marcus Sommer  
Notar

# Gesellschaftsvertrag

## der Firma

### **A Little World gUG (haftungsbeschränkt)**

#### § 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

A Little World gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

A Little World setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der eine Willkommenskultur für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund als selbstverständlich gilt. Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund sollen in die Gesellschaft integriert sein, in der eine gemeinsame Unterstützung gefördert, gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Lebenssituationen bestehen und ein menschliches Miteinander vorhanden ist. A Little World handelt nach den Grundwerten der Menschlichkeit und des gegenseitigen Respekts. Darüber hinaus gehört es zum Selbstverständnis von A Little World, dass die Menschenrechte, Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion, als Grundlage jeglicher Handlung dienen. A Little World tritt für eine Gesellschaft ein, in der Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund und Einheimische zusammenkommen und voneinander lernen, in der vorurteilsfrei gehandelt wird und sich für die Zukunftsgestaltung neue Handlungsfelder ergeben, die Lebenssituationen insgesamt verbessert wird und die von der Arbeit von A Little World bereichert wird.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

#### § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte

und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 10 AO;

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 15 AO;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 25 AO;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 1 AO;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 7 AO;

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Projekten, die die Integration selbst, die Bereitschaft zur Integration, den interkulturellen Informationsaustausch oder das Zusammenleben von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund unter Einbezug von digitalen Lösungen verbessern;
- Entwicklung von Konzepten und digitalen Lösungen, die die Verbesserung von Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung oder die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie Angehörigen einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen oder bürgerschaftlichem Engagement anstreben oder die Arbeit und Organisation im öffentlichen und sozialen Sektor sowie im Bereich der Bildung oder Bildungsorganisation verbessern;
- Betrieb einer unabhängigen Forschungs- und Wissenschaftsredaktion, die durch wissenschaftliches Arbeiten Forschungsergebnisse sammelt, aufbereitet und Informationen, Publikationen, Expertisen und Zugang zu Experten aus der Wissenschaft bereitstellt. Ziel ist es Ideen und Lösungsansätze für Zukunftsfragen aus dem Kontext des Unternehmenszwecks zu liefern;

(4) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

### § 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Das Stammkapital beträgt EUR 2.100,00 (in Worten: Euro zweitausendeinhundert). Es ist eingeteilt in 2.100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 1,00.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

### § 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- die Geschäftsführung  
(Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft als gemeinnützige Körperschaft gem. §§ 2-3 dieses Vertrags Rechnung zu tragen) und

- die Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (im Folgenden kurz: Gesellschaftsversammlung)  
(Die Gesellschaftsversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen – sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG)).

#### § 6 Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch Beschluss der Gesellschafter und Gesellschafterinnen (im Folgenden kurz: Gesellschaftsbeschluss) bestellt und abberufen.

(2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschaftsversammlung vertreten.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Geschäftsordnung sowie den Gesellschaftsbeschlüssen zu führen.

(4) Die Gesellschaftsversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung erlassen.

(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschaftsversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaftsversammlung vorgenommen werden sollen.

#### § 7 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.

(2) Ist nur eine Person in die Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführenden gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführenden gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einer Person aus der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung ist an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder – bei entsprechendem Erlass – aus einer von der Gesellschaftsversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

(5) Die Geschäftsführung unterliegt einem Wettbewerbsverbot. Ihre Mitglieder dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschaftsversammlung kann einstimmig beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine geschäftsführende Person vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

(6) Absätze (1) - (4) gelten entsprechend für Liquidatoren und Liquidatorinnen.

#### § 8 Gesellschaftsversammlung

(1) Gesellschaftsversammlungen finden je nach Einberufung am Sitz der Gesellschaft, elektronisch oder telefonisch (Video-, Online-, Telefonkonferenz – beispielsweise Video: Zoom, Skype, WhatsApp, Facebook oder jedwedes Video + Soundkanal oder beispielsweise Sound: Telefon, Skype oder jedweder Soundkanal) - soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - statt. Die Gesellschaftsversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschaftsversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Gesellschaft dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail an jedes Mitglied der Gesellschaft unter Angabe von Art, Ort oder Kommunikationsart, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschaftsversammlungen und von mindestens 10 Tagen bei außerordentlichen Gesellschaftsversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Gesellschaftsversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.

(4) Jedes Mitglied der Gesellschaft kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.



(5) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mehr als die Hälfte der Stimmen online eingeloggt, anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschaftsversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- Bestellung von Prokuristen oder Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Bestellung und Auswahl einer Person für die Abschlussprüfung.
- Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

#### § 9 Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterinnen

(1) Die Gesellschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Beschlüsse der Gesellschaftsmitglieder werden in Versammlungen einstimmig gefasst, auch wenn das Gesetz etwas anderes bestimmen sollte. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme

(3) Alle Beschlüsse der Gesellschaftsmitglieder, auch außerhalb der Gesellschaftsversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftsmitgliedern in Abschrift zu übersenden.

(5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschaftsbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

(6) Die Gesellschaftsmitglieder behalten sich vor, Experten oder Expertinnen in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen.

#### § 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschaftsversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

#### § 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere ist nur mit Zustimmung der Gesellschaftsversammlung zulässig. Im Übrigen wird auf § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

#### § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschaftsmitglieder mit Zustimmung des betroffenen Gesellschaftsmitgliedes eingezogen werden.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschaftsmitgliedes können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn das Gesellschaftsmitglied den Austritt aus der Gesellschaft erklärt, stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten nach Maßgabe des § 133 HGB,
- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschaftsmitgliedes oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschaftsmitglied oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, ein Gesellschaftsmitglied oder eine von der Gesellschaft bestimmte dritte Person verlangen.



(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf der Einstimmigkeit der Gesellschaftsmitglieder. Im Fall des Abs. 2 sind das Gesellschaftsmitglied bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

(5) Im Fall der Einziehung gem. Abs.1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 3 haben ausscheidende Gesellschaftsmitglieder oder deren Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils, höchstens jedoch begrenzt auf die eingezahlten Kapitalanteile. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften die erwerbende Person und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Die Entschädigung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Sicherheitsleistung kann das ausgeschiedene Gesellschaftsmitglied nicht verlangen. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschaftsmitgliedes ernstlich gefährdet würde.

### § 13 Aufnahme neuer Gesellschaftsmitglieder; Kündigung; Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Es können neue Gesellschaftsmitglieder aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschaftsmitgliedes erfolgt durch Einstimmigkeit der bisherigen Gesellschaftsmitglieder. Durch Einstimmigkeit einigen sich die bisherigen Gesellschaftsmitglieder auch darüber, welchen Stammanteil das neue Gesellschaftsmitglied übernehmen soll.

(3) Jedes Gesellschaftsmitglied kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

(4) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschaftsmitgliedes gelten die Regelungen der §§ über die Verfügung über Geschäftsanteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen und der Auflösung/dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

(5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

#### § 14 Schiedsklausel

(1) Die Gesellschaftsmitglieder verpflichten sich, im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung in Konfliktfällen einvernehmliche Lösungen zu suchen.

(2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen, die aufgrund dieses Vertrages entstehen, wird ein Mediationsverfahren innerhalb 30 Tagen durchgeführt. Wird in der Mediation keine einvernehmliche Lösung erreicht, wird in 2/3 Mehrheit entschieden.

#### § 15 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 16 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschaftsmitglieder durch die Einstimmigkeit aller Stimmen der Gesellschaftsmitglieder geändert werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in der Gesellschaftsversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftsmitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

(3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschaftsmitglieder. Ist die Gesellschaftsversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschaftsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben.

(4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

#### § 17 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschaftsversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 2 bis 4 des § über die Satzungsän-

derungen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder eine von der Gesellschaftsversammlung zu bestimmenden Liquidator oder Liquidatorin.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaftsmitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Silbernetz e.V., und falls dieser nicht mehr besteht, an Deutsches Rotes Kreuz e.V., DRK-Generalsekretariat (Vereinsregister Berlin-Charlottenburg, Registernummer 95 VR 590 B), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschaftsmitglieder an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.

(2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bestehend aus den Kosten einer rechtlichen Rechtsformberatung, einer rechtlichen Gründungsberatung und -vertretung, den Notariatskosten der Beurkundung und Handelsregistereintragung, den Kosten der Handelsregistereintragung, den Kosten der Gewerbeanmeldung und den Kosten der steuerlichen Beratung und Vertretung bei der Erstellung der steuerlichen Anmeldung, der Eröffnungsbilanz und der Einrichtung der Bilanzierung und Buchführung bis zur Höhe von 1.300,00 EUR.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Aachen, den 30.11.2023

Dr. Marcus Sommer, Notar